

## Förderprogramme im Obstbau – Stand Oktober 2017

### Einleitung

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) fördern viele Bundesländer die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen. Die Umsetzung erfolgte 2007 – 2013 über die EU-ELER-Verordnung. Für die Förderperiode 2014 – 2020 gelten neue Programme erst ab 2015, da sich die Umsetzung bei der EU verzögerte. Die Umsetzung ist von Land zu Land sehr verschieden. Es gibt z.B. unterschiedliche Prämienhöhen, Bewirtschaftungsauflagen und Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung. Förderfähig sind übrigens auch lokale Naturschutzgruppen oder Pflegeverbände, wenn das Land diese Regelung umsetzt.

Neben dem Streuobstbau sind je nach Bundesland auch der Niederstamm-Obstbau nach EU-Bio-Verordnung und der „kontrolliert-integrierte“ Obstbau förderfähig – meist als „Sonderkulturen“ bzw. „Dauerkulturen“ und im Vergleich zum hochstämmigen Streuobstbau unverhältnismäßig hoch.

### Bedeutung des Streuobstbaus

Der Streuobstbau ist eine modellhaft naturverträgliche Wirtschaftsweise und wird auch lexikalisch als „Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel“ (Pestizide, Dünger) definiert. Neben der Eigenverwertung kommt der Streuobstvermarktung in Form von Tafelobst, Saft, Most (vergorene Getränke), Schnaps und zunehmend auch moussierender Getränke große Bedeutung zu.

Grundlage hierfür ist die große Vielfalt an Apfel- und Birnensorten, aber auch Kirschen, Walnüsse, Zwetschgen und Pflaumen. Viele dieser rund 3.000 Obstsorten kommen nur regional vor und sind ein Kulturerbe von hohem Wert.

In den Streuobstbeständen Mitteleuropas kommen weit über 5.000 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten vor (wegen der naturverträglichen Nutzung, dem hohen Alter der Bäume und der Kombination von Bäumen und Offenland). Sie sind einer der artenreichsten Lebensräume Mitteleuropas.

Die Kombination von hoher Obstsortenvielfalt und Artenreichtum führt dazu, dass größere Streuobstbestände als „Hotspot der biologischen Vielfalt“, als „Biodiversitätszentren“ zu bezeichnen sind, für die insbesondere Deutschland eine internationale Verantwortung besitzt.

Die Streuobstgürtel um Dörfer und Städte, die Alleen insbesondere in den neuen Bundesländern und die flächigen Bestände in Regionen wie dem Vorland der Schwäbischen Alb haben einen hohen ästhetischen Wert. Höhepunkt ist die Blüte der Hochstamm-Obstbäume, die ganzen Landschaften einen einzigartigen Reiz und einen bedeutenden Erholungswert verleiht.

Trotz zahlreicher Neu- und Nachpflanzungen seit den 1980er Jahren tragen Neubaugebiete, Verbraucherverhalten und die an Intensivierung und Betriebsvergrößerung orientierte Agrarpolitik bis heute zu einer Gefährdung der noch ca. 300.000 ha umfassenden Bestände bei.

Vielfach schlagen sich die volks- und globalwirtschaftlichen Vorteile des naturverträglichen Streuobstbaus nicht betriebswirtschaftlich nieder. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und Liberalisierung des Welthandels werden viele Preise für landwirtschaftliche Produkte in Zukunft weiter sinken und dadurch vor allem landwirtschaftliche Großbetriebe fördern. Deswegen sollte für die gegenüber anderen landwirtschaftlichen Kulturen aufwändigere Bewirtschaftung von Streuobstbeständen übergangsweise ein Ausgleich durch staatliche Gelder gewährt werden. Dies stellt eine Honorierung der ökologischen Leistungen durch die Streuobstbewirtschaftung dar.

Die hier zusammengestellten **Anforderungen des NABU** für eine Förderung des Streuobstbaus im Rahmen der EU-Agrarpolitik sollen dazu beitragen, den Streuobstbau als Modellfall für dauerhaft umweltgerechte Landnutzung auch auf großen Flächen zu fördern und hochwertige und weitgehend schadstofffreie Streuobstprodukte zu liefern. Dazu benötigen die Erzeuger einen Preis, bei dem sich die Bewirtschaftung dieser vielfältigen Kulturlandschaft betriebswirtschaftlich lohnt.

### Der Plantagenobstbau nach EU-Bio-Verordnung

Eine grundsätzliche Förderungswürdigkeit besteht aufgrund der umweltverträglichen Bewirtschaftungsform im weitesten Sinne. Im Plantagenobstbau nach EU-Bio-Verordnung werden Aspekte des Naturschutzes im Vergleich zu Streuobstbeständen in nur geringem Umfang verwirklicht. Darüber hinaus handelt es sich häufig um Monokulturen (keine Sortenvielfalt). Der sich aus dem Erholungswert ergebende volkswirtschaftliche Wert von Plantagen ist gering.

## Der kontrolliert-integrierte Obstbau

Der kontrolliert-integrierte Obstbau wird in Plantagen praktiziert. Im kontrolliert-integrierten Anbau werden z.B. am Bodensee nach letzten verfügbaren Angaben durchschnittlich 23,2 Einsätze mit synthetischen Pestiziden durchgeführt. Der Maschineneinsatz und der damit verbundene Ressourcenverbrauch und die Luftbelastung sind erheblich. Aspekte der Tier-, Pflanzen und Sortenvielfalt, des Erholungswertes, des Ressourcenschutzes und damit volkswirtschaftliche Werte werden nahezu nicht berücksichtigt.

Der kontrolliert-integrierte Obstbau ist eine umweltpolitische Mogelpackung. Eine Förderung mit Geldern für umweltverträgliche Landnutzungsformen ist daher strikt abzulehnen. Er selbst stellt lediglich den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes dar und ist im Sinne der Verwendung von EU-Geldern eigentlich nicht förderfähig.

## NABU – Mindestanforderungen an Streuobst-Förderprogramme der Bundesländer

Folgende Mindestanforderungen sollten alle Streuobstprogramme aus Sicht des NABU erfüllen:

### 1. Einstufung des Streuobstbaus als Dauerkultur

Dadurch ist die Aufnahme des Streuobstbaus in die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ möglich.

Damit wäre eine Aufteilung der Streuobstförderung in Höhe von 50 % durch die EU, 30 % durch den Bund und 20 % durch das jeweilige Bundesland verbunden. Die beiden Vorbedingungen seitens des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMELV), dass es sich bei Aufnahme von landwirtschaftlichen Nutzungsweisen in die GAK erstens um eine Dauerkultur und zweitens um einen Erwerbszweig handeln müsse, sind ohne jeden Zweifel erfüllt: Mehr noch als beim Weinbau oder beim Plantagenobstbau handelt es sich bei den langlebigen hochstämmigen Streuobstbeständen mit einem durchschnittlichen Lebensalter häufig über 100 Jahren um Dauerkulturen. Und der Erwerbscharakter des Streuobstbaus existiert dauerhaft im Rahmen der auch vom Kleinbrennerei, durch die rund 5 % der deutschen Streuobstbestände erhalten werden. Zudem kommen geringe Mengen des Streuobstes als Tafelobst auf den Markt, dienen also ebenfalls dem Erwerb. Darüber hinaus werden bei zwischenzeitlich über 100 Aufpreis-Vermarktungsmodellen in Deutschland Getränke aus Streuobst, in erster Linie Apfelsaft, erfolgreich erzeugt und vermarktet. Hierbei werden den Streuobstbewirtschaftern meist 15 – 25 Euro / dz Streuobst ausgezahlt und somit Hunderte von Bauern – in Abhängigkeit von der einzelbetrieblichen Situation - für die Bewirtschaftung ihrer Streuobstbestände annähernd betriebswirtschaftlich rentabel.

Die derzeitige Nichtaufnahme in die Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz, wahrscheinlich durch konkurrierende Interessen der Plantagenobstbetreiber begründet, bedeutet, dass das BMELV derzeit seine eigenen Vorgaben nicht einhält.

### 2. Keine Einschränkung der Teilnahmeberechtigung auf Landwirte

Jedem Nutzer einer Streuobstfläche (Eigentümer oder Pächter) sollte die Teilnahme an Obstbau-Förderprogrammen ermöglicht werden. Ggf. sind eigenständige Programme der Länder aufzulegen, um Vorgaben der EU bezüglich Cross-Compliance aus dem Weg zu gehen (z.B. Pflegeschnitt von Obstbäumen – s.u.).

### 3. Langfristige Planungssicherheit für Streuobstbewirtschaftler

Durch den siebenjährigen Rhythmus der EU-Agrarförderperioden und die Festlegung auf fünfjährige Vertragsdauern durch die EU ist eine langfristige Planung im Rahmen der Agrarumweltprogramme nicht gesichert. Für Landwirte und andere Bewirtschaftler ist unklar, ob die Flächen nach Ablauf der Förderung in neue Verträge übernommen werden. Derlei Unsicherheiten erschweren betriebsorganisatorische Anpassungen und stellen spezifische Investitionen, wie z.B. die Anschaffung von Erntemaschinen für Streuobst in Frage. Da der Streuobstbau eine langfristige Angelegenheit ist und die ersten Erträge erst nach etwa zehn Jahren einsetzen, sind Programme und Vertragslaufzeiten von zwanzig Jahren sinnvoll. Hierfür müssen die starren EU-Vorgaben aufgehoben und längere Verträge ermöglicht werden.

## NABU - Vorschläge für Streuobst-Förderprogramme der Bundesländer

### 1. Grundförderprämie für Streuobstbau

#### a) Anforderungen

- Bewirtschaftung von Hochstämmen (Bestandsdichte mind. 20, max. 150 Bäume pro ha) mit einer überwiegenden Mindeststammhöhe von 1,60 m
- Fachgerechter Schnitt der Hochstamm-Obstbäume (Baustein Obernutzung)
- Kein Einsatz synthetischer Pestizide und synthetischer Mineräldünger (Bausteine Ober- und Unternutzung).
- Es darf keine Überweidung der Streuobstflächen stattfinden (Baustein Unternutzung).
- Die Unternutzung (Wiese, Weide und Acker) ist so auf den Hochstamm-Obstbaumbestand auszurichten,



dass Wurzeln, Stämme und Kronenbereiche nicht geschädigt werden (Baustein Unternutzung)

- Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm sind mindestens zehn Hochstamm-Obstbäume je Antragsteller oder 0,1 ha – auch kleine Streuobstbestände können hohe Bedeutung für die Biodiversität besitzen.

Ausnahme hiervon: Lineare Hochstamm-Obstbestände werden erst ab 10 Bäumen gefördert und dann pauschal mit zehn Metern Breite oder einzelbaumweise berechnet (Baustein Unternutzung).

- Förderprogramme sollten für das gesamte Land, auch für Ballungsgebiete und innerörtliche Bereiche gelten, bei einzelbaumbezogener Förderung ausschließlich Hochstämme ab 160cm (Altbestand) bzw. 180 cm (Neupflanzungen).

#### *b) Förderhöhe*

Baustein Unternutzung: Für die Unternutzung mind. 600 Euro pro Hektar und Jahr bzw. 6 Euro je Hochstamm für erhöhten Aufwand der Flächenpflege.

Baustein Oberrnutzung: Für den fachgerechten Schnitt von Hochstämmen 20 Euro je Baum in einem Zeitraster alle zwei bis drei Jahre.

## **2. Zusatzprämien für weitergehende Bewirtschaftungsformen**

Zusätzlich zu 1a) sollten durch die Hinzunahme folgender auswählbarer Programmausteine Zusatzprämien gewährt werden. Die Ausgestaltung der Zusatzprämien sollte sich dabei an regionalen bzw. lokalen Aspekten orientieren.

#### *a) Inhalte für die Zusatzprämien*

- Bei Wiesennutzung Verzicht auf Schlegel-, Rasen- oder Kreiselmäher – Verwendung von Balkenmähern.
- Weitere Einschränkungen von Art, Häufigkeit und Zeitpunkt von Mahd und Beweidung. z.B. Besatzdichte max. 1,0 GVE/ha oder Ersttermin von Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni (Vogelschutz) oder angepasst an andere naturschutzfachliche Vorgaben in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (phänologisch festgelegten Nutzungstermin) Ein Wechsel zwischen Mahd und Beweidung sollte bei entsprechender fachlicher Stellungnahme der Naturschutzbehörde möglich sein.
- Verzicht auf Gülle, Düngen nur über Festmist / im Rahmen von Beweidung
- Erhaltung, Entwicklung und Anlage von Kleinstrukturen wie beispielsweise Trockenmauern, Brachflächen, Kopfbäumen, Althölzern, Hecken, Reisig- und Lesesteinhaufen.

- Berücksichtigung ökologischer Ansprüche gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Erhalt lokaler oder regionaler Sorten

#### *b) Förderhöhe*

Bis zu 300 Euro je Hektar und Jahr (50 Euro pro Zusatzmaßnahme) zusätzlich.

## **3. Förderung von Neu- und Nachpflanzungen**

#### *a) Anforderungen*

- Mindeststammhöhe der Hochstamm-Obstbäume 1,80 m. Bei Alleepflanzungen sind mindestens 2 m Stammhöhe erforderlich.
- Verwendung von robusten, möglichst regional-typischen Obstarten und -sorten.
- Förderung von Neupflanzungen nur bei Vorlage eines langfristigen Pflege- und Nutzungskonzeptes.
- Jungbäume sind mit einem Verbisschutz (Wild, Wühlmäuse) zu versehen.

#### *b) Förderhöhe*

mind. 30 Euro je Baum (einmalig).

#### *c) Begründung*

Neu- und Nachpflanzungen benötigen etwa 10 Jahre bis Ertragsbeginn. Die Hemmschwelle für Neu- und Nachpflanzungen kann mit einer Bezuschussung gesenkt werden.

## **4. Anschubfinanzierung für die Streuobstvermarktung**

#### *a) Anforderungen*

Vorlage eines langfristigen Vermarktungskonzeptes.

#### *b) Förderhöhe*

Bis zu 10.000 Euro (einmalig) als zinsloses Darlehen.

#### *c) Begründung*

Die beste Möglichkeit, Streuobstbestände zu erhalten, ist deren regelmäßige Nutzung. In der Anfangsphase entstehen erhebliche finanzielle Vorleistungen wie Ankauf des Obstes, Keltereikosten, Leergut. Eine Anschub-Finanzierung erleichtert den Einstieg in die Vermarktung. Keltereien sollten nur gefördert werden, wenn sie Streuobst getrennt erfassen und verarbeiten.

## **5. Flächendeckende Fachberatung**

Allen Teilnehmern der Förderprogramme muss es ermöglicht werden, in Fragen zu Pflanzung und Pflege von Streuobstbeständen auf fachkundige Beratung zurückgreifen zu können. Dazu gehören beispielsweise Obstbaum-Schnittkurse und regionale Obstsortenempfehlungen.



## Streuobst-Serviceleistungen:

Der NABU Bundesfachausschuss Streuobst bietet eine Vielzahl von Serviceleistungen zum Thema Streuobst an:

### NABU-Streuobst-Rundbrief

4x jährlich aktuelle Informationen aus dem In- und Ausland zu allen Aspekten des Streuobstbaus, Projekten und Produkten, Veranstaltungstermine, Rezensionen zu den wichtigsten Neuerscheinungen. Werbeanzeigen sind möglich. Ein Jahresabo kostet innerhalb Deutschlands 14 Euro. Bezug und Werbeexemplare: Förder- und Landschaftspflegeverein Mittelbe, Johannisstraße 18, 06844 Dessau, 0340/2206141, info@mittelbe-foerdereverein.de, www.mittelbe-foerdereverein.de.

### NABU-Streuobst-Materialversand

Bücher, Broschüren, Tagungsbände, Diplomarbeiten und Dissertationen, regionale Sortenempfehlungen, NABU-Positionen, Gläser, Aufkleber, Unterrichtsmaterial und Bilderbücher, Bezugsquellen für Streuobst-Hochstämme... Nahezu alles, was das Herz zum Thema Streuobst begehrt, gibt's beim NABU-Streuobst-Materialversand. Fordern Sie die kostenlose, umfangreiche Streuobst-Materialliste mit rund 120 Artikeln an oder bestellen Sie direkt über das Internet: NABU-Streuobst-Materialversand c/o Naturpädagogischer Buchversand, Ludwigstr. 20, 73249 Wernau, 07153/92963-50, Fax -52, streuobst@buchzentrum-natur.de, www.buchzentrum-natur.de

### Adressliste der Länderkoordinator/-innen des NABU-Bundesfachausschuss Streuobst

Aus fast allen Bundesländern arbeiten Spezialisten im NABU-Bundesfachausschuss Streuobst mit. Eine Liste mit allen Ansprechpartnern erhalten Sie beim NABU Bundesverband, Julian Heiermann, Charitéstraße 3, 10117 Berlin, 030/284984-6000, Julian.Heiermann@NABU.de oder im Internet unter [www.Streuobst.de](http://www.Streuobst.de)

## Bundesweite Listen von Mostereien, Brennereien und Baumschulen

Bundesweite, nach Bundesländern gegliederte Übersichten von Mostereien und Brennereien, bei denen Sie Ihr eigenes Obst getrennt verwerten lassen können sowie Bezugsquellen für Hochstamm-Obstbäume finden Sie im Internet unter [www.Streuobst.de](http://www.Streuobst.de)

### NABU-Qualitätszeichen für Streuobsterzeugnisse

Der NABU vergibt zur Unterstützung der Erzeuger und Vermarkter von Streuobstprodukten das „NABU-Qualitätszeichen für Streuobstprodukte“.

Produkte mit diesem Kennzeichen

- ✓ stammen zu 100 % aus Hochstamm-Obstbau ohne synthetische Behandlungsmittel (Pestizide und Dünger),
- ✓ werden regional verwertet,
- ✓ unterliegen einer unabhängigen Kontrolle,
- ✓ werden in Mehrwegbehältnissen vertrieben.

Infos: NABU Bundesverband, Abteilung Marketing, Charitéstr. 3, 10117 Berlin, 030/284984-0, [Info@NABU.de](mailto:Info@NABU.de)

Fachliche Beratung: NABU-BFA Streuobst, Dipl.-Ing. Claudia Jaskowski, Bergstraße 16, 54318 Mertesdorf, [c.jaskowski@web.de](mailto:c.jaskowski@web.de)

### Streuobst-Terminkalender

Einen Terminkalender mit Veranstaltungen rund um Streuobst und Obstsorten erhalten Sie bei Lydia Bünger, 05234-98448, [LyBuenger@lycos.de](mailto:LyBuenger@lycos.de). Der Terminkalender ist auch Bestandteil des NABU-Streuobst-Rundbriefs.

Viele Termine zum Thema Streuobst finden Sie auch im Internet unter [www.streuobst.de](http://www.streuobst.de) > Termine

**Alle Infos rund um Streuobst und Obstsorten im Internet:** [www.Streuobst.de](http://www.Streuobst.de)

---

### NABU Landesverbände

**NABU Baden-Württemberg:** Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart. **NABU-Partner Bayern – LBV:** Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein. **NABU Berlin:** Wollankstr. 4, 13187 Berlin. **NABU Brandenburg:** Lindenstraße 34, 14467 Potsdam. **NABU Bremen:** Vahrer Feldweg 185, 28309 Bremen. **NABU Hamburg:** Klaus-Groth-Str. 21 in 20535 Hamburg. **NABU Hessen:** Friedenstr. 26, 35578 Wetzlar. **NABU Mecklenburg-Vorpommern:** Wismarschen Straße 146, 19053 Schwerin. **NABU Niedersachsen:** Alleestraße 36, 30167 Hannover. **NABU Nordrhein-Westfalen:** Völklinger Straße 7-9, 40219 Düsseldorf. **NABU Rheinland-Pfalz:** Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz. **NABU Saarland:** Antoniusstr. 18, 66882 Lebach. **NABU Sachsen:** Löbauer Str. 68, 04347 Leipzig. **NABU Sachsen-Anhalt:** Schleinufer 18a, 39104 Magdeburg. **NABU Schleswig Holstein:** Färberstraße 51, 24534 Neumünster. **NABU Thüringen:** Leutra 15, 07751 Jena.

### Impressum

© NABU Bundesverband  
NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin

030/284984-0, [NABU@NABU.de](mailto:NABU@NABU.de)  
[www.NABU.de](http://www.NABU.de), [www.streuobst.de](http://www.streuobst.de)  
**Text:** NABU-BFA Streuobst, Richard Dahlem, Dr. Markus Rösler

